

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung des ARRG-DW.EKM**

Vom 14. Februar 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (Abl. S. 132), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (Abl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2022 (Abl. 2022 S. 252).**

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"( 4 ) Ein Wechsel der nach den Absätzen 1 bis 3 angewendeten Arbeitsrechtsregelung bedarf eines zustimmenden Beschlusses der bisher zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission."

2. In § 3 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5. Er wird um die Worte „und Absatz 4“ ergänzt und wie folgt gefasst:

„( 5 ) Die Arbeitsrechtliche Kommission regelt die Voraussetzungen für den Beschluss nach Absatz 3 und Absatz 4 in einer gesonderten Ordnung.“

3. In § 3 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6. Er wird um die Worte „oder Absatz 4“ ergänzt und wie folgt gefasst:

„( 6 ) <sup>1</sup> Kommt ein Beschluss nach Absatz 3 oder Absatz 4 auch nach zweimaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. <sup>2</sup> Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 14. Februar 2025 (Az.4701-0002)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof